



Wer hat Versicherungsschutz im Sport?

Alle Arbeitnehmer im Sportverein gehören zu den kraft Gesetzes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versicherten Personen. Für den Versicherungsschutz bei der VBG ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Voll- oder Teilzeitbeschäftigte, Aushilfskräfte oder Personen in Maßnahmen, die vom Arbeitsamt gefördert werden, handelt. Ebenso ist die Höhe des Verdienstes nicht maßgebend. Das heißt, es sich nicht nur alle im Verein beschäftigten Übungsleiter/Trainer bei der VBG versichert, sondern auch alle anderen Mitarbeiter, z.B. Bürokräfte, der Vereinsmanager, der Angestellte beim Verband, der im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) beschäftigte Platzwart u.a..

Auch alle gegen Entgelt tätigen Sportler sind bei der VBG versichert, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- Regelmäßige Entgeltzahlung durch den Verein,
- Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall,
- Urlaubsgenehmigung durch den Verein,
- Pflicht zur Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb
- Sanktionsrecht des Vereins bei Vertragsverletzungen (Gehaltskürzungen, Geldstrafe,...).

Dies trifft in der Regel auf Mannschaftssportler mit einer entsprechenden Entgeltzahlung zu.

Versicherungsschutz besteht für all diese Versicherten beim Training, dem Wettkampf sowie den vorbereitenden Tätigkeiten und den erforderlichen Wegen dazu. Zur versicherten Tätigkeit des Sportlers gehört auch die Teilnahme an allen vom Verein vereinbarten Veranstaltungen (z.B. Teambesprechungen, Fototermine, Autogrammstunden, Fernsehinterviews). Versichert ist nur der kürzeste und zweckmäßigste Weg, nicht aber Um- und Abwege.

Ein Probetraining ist nach der Rechtsprechung in der Regel unversichert, da die Suche nach einem Arbeitsplatz dem privaten, eigenwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen ist (analog zum Vorstellungsgespräch).

Individualsportler, die als selbständige Dienstleister anzusehen sind (ein Indiz hierfür wäre z.B. die Anmeldung eines Gewerbes als Sportler oder die steuerliche Behandlung der Einkünfte als Selbständiger), haben die Möglichkeit des Abschlusses einer freiwilligen Unternehmensversicherung gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der VBG. Hierbei handelt es sich z.B. um Leichtathleten oder Tennisspieler, die nicht im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig sind.

Vorstandsmitglieder sind im Rahmen eines Wahlamtes tätig, stehen also nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein. Dennoch besteht, gründend auf die Satzung der VBG, Versicherungsschutz auf dem Vereinsgelände (= Stätte des Unternehmens), wenn der Aufenthalt rechtlich wesentlich im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit steht. Die Vereinsstätte kann sich im Einzelfall auch auf den Raum einer Gaststätte erstrecken, wenn die Besprechungen des Vorstandes mangels eigener Räumlichkeiten regelmäßig dort stattfinden. Auf den Wegen zur Vereinsstätte und zurück besteht kein Versicherungsschutz. Auch beim Einsatz z.B. in der Alt-Herren-Mannschaft besteht kein Versicherungsschutz.

Nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen:

- Vereinsmitglieder, die auf Grund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen (auf Grund Satzung, Vorstandsbeschluss, Beschluss der Mitgliederversammlung oder allgemeiner Übung) tätig werden,
- Freizeitsportler,

- Nachwuchssportler, soweit sie nicht im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung für den Verein tätig werden,
- Schiedsrichter und deren Assistenten (da diese Tätigkeit Ausfluss einer wenn auch besonderen Vereinsmitgliedschaft ist),
- Mütter, die regelmäßig unentgeltlich die Trikots der ganzen Mannschaft waschen,
- Eltern, die ihre Kinder zur eigenen Sportstätte fahren (Fürsorgepflicht). Im Gegensatz dazu sind Fahrten zu fremden Sportstätten (z.B. zu einem Auswärtsspiel) unabhängig von ihrer Entfernung für die Eltern dann versichert, wenn auch andere als die eigenen Kinder mitfahren. Auch hier gilt wieder: Versichert ist nur der kürzeste und zweckmäßigste Weg, nicht aber Um- und Abwege.

Stand: Oktober 07

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.